Empfehlungen zur Belegvorlage für Steuererklärungen ab VZ 2017

(für Angehörige der steuerberatenden Berufe im Sinne der §§ 3 und 4 StBerG)

Präambel

Aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens gilt für Steuererklärungen ab dem VZ 2017 die sog. Belegvorhaltepflicht. Diese besagt, dass Belege grundsätzlich nicht mehr zusammen mit der Steuererklärung beim Finanzamt eingereicht, sondern nur noch für etwaige Beleganforderungen vorgehalten werden müssen.

Zur Vermeidung einer Vielzahl von Rückfragen und Beleganforderungen hat die bayerische Steuerverwaltung zusammen mit den Steuerberaterkammern München und Nürnberg sowie der Lohnsteuerhilfe Bayern e.V. im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe die nachstehenden Empfehlungen zur Belegvorlage für Angehörige der steuerberatenden Berufe im Sinne der §§ 3 und 4 StBerG erarbeitet und im Jahr 2023 redaktionell und inhaltlich aktualisiert.

I. Empfehlungen zur Belegvorlage

Die nachstehenden Empfehlungen lassen die neben dem Grundsatz der Belegvorhaltepflicht weiterhin bestehenden (gesetzlichen) Pflichten zur Belegvorlage unberührt. Aus den nachstehenden Empfehlungen selbst resultieren keine neuen Pflichten zur Belegvorlage.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Empfehlungen für die Finanzämter keine Handlungsanweisungen zur Beleganforderung darstellen. Der Umfang der Beleganforderung liegt weiterhin im Ermessen der Finanzämter, die durch ein maschinelles Risikomanagementsystem bei der Erkennung prüfungswürdiger Sachverhalte unterstützt werden.

1. Generalklausel

Die folgende Generalklausel soll Ihnen die Einschätzung erleichtern, bei welchen Sachverhalten es abstrakt sinnvoll ist, Belege gleich mit der Steuererklärung einzureichen.

Je bedeutender ein steuerlicher Sachverhalt ist, desto höher sind die Anforderungen an die Belegvorlage.

Ein steuerlicher Sachverhalt ist in der Regel bedeutend, wenn er

- neu bzw. erstmalig oder einmalig ist,
- einen außergewöhnlichen (Geschäfts-)Vorfall darstellt
- sich gegenüber dem Vorjahr erheblich ändert oder
- eine spürbare steuerliche Auswirkung nach sich zieht.

2. Empfehlungen im Einzelnen

Im Einzelnen empfehlen wir Ihnen eine Belegvorlage insbesondere für die folgenden Sachverhalte:

Steuererklärung/Anlage	<u>Sachverhalt</u>	Beleg/Nachweis	
Anlage Sonderausgaben	Erstmalige Zahlung dauernder Lasten	Zugrunde liegender Vertrag (über Vermögensübertragung)	
Anlage Außergewöhnliche Belastungen	Erstmalige Geltendmachung einer Behinderung (bzw. bei Änderung oder Verlängerung)	bzw. bei Änderung oder nach § 65 EStDV	
Anlage Vorsorgeaufwand	Eigene Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen	Bescheinigung der Versorgungseinrichtung	
Anlage Unterhalt	Erstmalige Zahlung von Auslandsunterhalt	Unterhaltsbescheinigung, Zahlungsnachweis	
Bescheinigung EU/EWR	Antrag auf (fiktive) unbeschränkte Steuerpflicht gem. § 1 Abs. 3 EStG	Bescheinigung EU/EWR der ausländischen Steuerbehörde zur Einkommensteuererklärung	
Anlage N	Ermäßigte Besteuerung wegen Entlassungsentschädigung/Abfindung, Arbeitslohn für mehrere Jahre	Vertrag/sonstige Unterlagen/Erläuterungen	
	Fälle des § 41b Abs. 1 Satz 4, 5 EStG (Lohnsteuerbescheinigungsdaten werden nicht übermittelt)	Besondere Lohnsteuerbescheinigung	
	Erstmalige Geltendmachung von doppelter Haushaltsführung	Nachweis (z. B. Mietvertrag für doppelten Haushalt, Nachweise über Fahrtkosten, detaillierte Kostenaufstellung)	
	Erstmalige Geltendmachung eines häuslichen Arbeitszimmers	Darstellung der Voraussetzungen, Wohnflächenermittlung, Kostenübersicht	
Anlage N AUS	Nach DBA steuerfreier Arbeitslohn	Nachweis der in- und ausländischen Tätigkeitstage (z. B. Reisekalender), Nachweis	

		der Besteuerung im Ausland und ggf. Entsendevertrag	
Anlage AUS	Ausländische Einkünfte	Nachweis der Besteuerung im Ausland	
Anlage G/ Anlage S/ Anlage L	Aufgabe oder Veräußerung eines Betriebes (§§ 14, 16 EStG)	Schlussbilanz, ggf. Übergangsgewinn, Aufgabegewinnberechnung, Vertragsunterlagen	
	Vorgänge zu § 17 EStG	Vertragsunterlagen, Angaben zum Erwerbszeitpunkt und zur Höhe der Beteiligung sowie zur Höhe der (nachträglichen) Anschaffungskosten	
Anlage KAP (Bitte die Anlagen KAP-	Erträge aus Kapitalanlagen bei Kreditinstituten im Ausland	Nachweis zur anrechenbaren ausländischen Steuer	
INV und KAP-BET beachten)	Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage	Nachweis der Anschaffungskosten	
Anlage V	Erstmalige Vermietung (analog Verpachtung)	Mietvertrag, Kaufvertrag, Ermittlung der AfA-Bemessungsgrundlage (ggf. Kaufpreisaufteilung nach dem Verhältnis der Verkehrswerte), Darlehensverträge oder sonstiger Finanzierungsnachweis	
	Mietausfälle/Leerstandszeiten	Erläuterungen, ggf. Nachweise	
Anlage Kind	Schulgeld im Erstjahr	Vertrag/Rechnung, Zahlungsnachweis	
	Kinderbetreuungskosten im Erstjahr	Betreuungsvertrag, Zahlungsnachweis	
Umsatzsteuer- Jahreserklärung	USt-Organschaft	Übersicht über die Zusammensetzung der Umsätze und Vorsteuern	
	Signifikante Abweichung zwischen Voranmeldung und Jahreserklärung	Erläuterung	
Feststellungserklärungen	Ausscheiden/Eintritt von Gesellschaftern, Umwandlung, Einbringung in die Personengesellschaft	Verträge und ggf. die dazugehörigen Registeranmeldungen	
Anlage EÜR	Abgabe der Anlage EÜR	Kontennachweis zur Gewinnermittlung	
Körperschaftsteuer- Erklärung	Änderung der Beteiligungsverhältnisse sowie der vertraglichen Vereinbarungen mit Anteilseignern und diesen nahe stehenden Personen	Verträge/Gesellschafterbeschlüsse bzw. Begründung für die Änderung	
	Umwandlungen und Einbringungen	Verträge und ggf. die dazugehörigen Registeranmeldungen	

Anrechenbare Kapitalertragsteuer	Steuerbescheinigung zur anrechenbaren Kapitalertragsteuer
Steuerbegünstigte Körperschaften gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG	Für jedes Jahr des Prüfungszeitraums Nachweise zur Tätigkeit (Protokolle der Mitgliederversammlung, Geschäftsbericht, Tätigkeitsbericht usw.), Gegenüberstellungen der Einnahmen und Ausgaben getrennt nach den vier Tätigkeitsbereichen, Vermögensaufstellung zum 31. Dezember des letzten Jahres des Prüfungszeitraums

II. Ergänzende Anmerkungen

Rückfragen der Finanzämter und die Anforderung ergänzender Unterlagen führen zu Mehrarbeit bei allen Beteiligten und verlängern die Bearbeitungsdauer der Steuererklärungen. Nachfolgend möchten wir Ihnen einige Hinweise geben, mit deren Beachtung Sie die Wahrscheinlichkeit von Rückfragen reduzieren können:

• Machen Sie möglichst genaue und aussagekräftige Angaben.

Beispiele:		
N ICHT AUSSAGEKRÄFTIG	A ussagekräftig	
Spende: € 250,-	SOS-Kinderdorf (06/2022): € 250,-	
Fortbildung: € 700,-	Ärztekongress Berlin (2326.03.22);	
	Teilnahmegebühr: € 700,-	
Reparaturen: € 800,-	Lohnanteil Reparatur Heizung vom	
	26.06.2022 (Heizungsbau GmbH): € 800,-	
Krankheitskosten: € 1500,-	Zahnbehandlung vom 16.12.2022 (Dr. med.	
	dent. Hans Mayer): € 1500,-	

 Geben Sie keine Gesamtsummen an, sondern – wenn möglich – die Einzelposition, und nutzen Sie den Mehrfachzeilenindices (Der Mehrfachzeilenindex ermöglicht die Eingabe von Einzelwerten zu einer Feldkennung, die dann als Summe angezeigt wird).

- Prüfen Sie die allgemeinen Angaben zur steuerpflichtigen Person/zu den steuerpflichtigen Personen auf Aktualität (z. B. hinsichtlich der Bankverbindung und zutreffender Steuernummer).
- Geben Sie die Daten kennzifferngerecht in die Steuererklärung ein.
- Sofern Sie mit der Steuererklärung Belege angekündigt haben, reichen Sie diese bitte zeitnah ein.
- Legen Sie Anträge und sonstige Schreiben nicht den Belegen bei, sondern senden Sie diese zur schnelleren Zuordnung getrennt.
- Reichen Sie authentifizierte Erklärungen nicht zusätzlich in Papierform ein.
- Reichen Sie die Erklärungen eines Steuerfalles nach Möglichkeit gemeinsam ein.
- Soweit das Finanzamt im Rahmen der Bearbeitung der Steuererklärung zur Einreichung bestimmter Belege auffordert, können diese über das Formular "Belegnachreichung zur Steuererklärung" elektronisch übermittelt werden. Besitzt der Nutzer keine der durch das Finanzamt angeforderten Belege, kann er dies im Freitextfeld des Formulars "Belegnachreichung zur Steuererklärung" mitteilen. Sollte es aufgrund der unter I.2. aufgeführten Empfehlungen im Einzelnen erforderlich sein, dass bestimmte Belege bereits vor der Beleganforderung an das Finanzamt zu übermitteln sind, kann ausnahmsweise das Formular "Belegnachreichung zur Steuererklärung" zu diesem Zweck übergangsweise genutzt werden.

Sofern noch **Belege in Papierform** eingereicht werden, diese bitte **nur noch in Kopie** an das Finanzamt senden.

- Die Steuerverwaltung geht davon aus, dass alle relevanten Angaben bereits in der Steuererklärung vorgenommen werden. Soweit im Ausnahmefall relevante Sachverhalte nicht in der Steuererklärung angegeben werden können, haben Sie die Möglichkeit, auf "Ergänzende Angaben zur Steuererklärung" aufmerksam zu machen (Bei der Einkommensteuer durch Eintrag der Ziffer "1"
 - VZ 2017 und 2018: Zeile 98.
 - VZ 2019: Zeile 40,
 - VZ 2020, 2021 und 2022 Zeile 45 des Hauptvordrucks ESt 1A).

Gleiches gilt, wenn Sie bei den in der Steuererklärung erfassten Angaben bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt haben.

Falls Sie mit der Steuererklärung lediglich Belege und Aufstellungen einreichen wollen, ist kein Eintrag in der neuen Zeile vorzunehmen. "Ergänzende Angaben zur Steuererklärung" mit Eintrag der Ziffer "1" in der Steuererklärung führen zwingend zur personellen Fallbearbeitung im Finanzamt, wodurch sich die Bearbeitungszeit der

Steuererklärung verlängert. Bitte vermeiden Sie deshalb sonstige Angaben wie zum Beispiel "Belege anbei".